



## Hinweise zum Nachtfahrverbot

1. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gilt auf unseren Booten ein allgemeines Nachtfahrverbot.
  2. Der Bootsführer hat vor Sonnenuntergang einen geeigneten Liegeplatz anzusteuern.
  3. Der Liegeplatz ist außerhalb der Fahrrinne und so nahe am Ufer zu wählen, wie es der Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Der Stilllieger darf keinesfalls die Schifffahrt behindern.
  4. Der Bootsführer hat den Ankerhalt unter Beachtung des Schwójkreis zu kontrollieren und durch Ankerwache die Sicherheit des Bootes und der Crew zu gewährleisten.
  5. Ankerlicht: Bei Nacht muss ein sichtbares weißes Licht auf der Fahrwasserseite geführt werden.
  6. Zwischen 19:30 Uhr und 8:30 Uhr ist die Einfahrt in den Hafen Müggel Bay sowie das Festmachen des Bootes im Hafen grundsätzlich untersagt.
  7. Schutz der Nachtruhe: Von 22:00 bis 07.00 Uhr ist es generell verboten, Lärm zu verursachen. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten auf unseren Booten ist in dieser Zeit ausdrücklich verboten.
  8. Bei Nichtbeachtung wird die Kautiön (250 € / 500 €) einbehalten.
- Einweisung ist erfolgt

---

Datum, Unterschrift Vermieter